

19/SN-122/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 285/N

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Wien, am 18.4.1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

<p>11 18.4.1985</p> <p>Datum: 24. APR. 1985</p> <p>Verteilt: 24.4.85 Pöcher</p>

H. Höger

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



J. Kerst

ABSCHRIFT**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**Wien, am 18.4.1985
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451A.Z.: S - 285/N
Zum Schreiben vom 3. Februar 1985
Zur Zahl 37.601/1-3/85An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 WienBetreff: Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Das Sonderunterstützungsgesetz gewährt pensionsähnliche Leistungen. Es handelt sich um eine Art Frühpension für Arbeitnehmer aus Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen und für ältere Arbeitnehmer, die auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr untergebracht werden können. Die Leistung wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie eine Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension.

Hinsichtlich der Nebenerwerbslandwirte ergeben sich negative Auswirkungen, so daß der Anspruch auf Sonderunterstützung überhaupt in Frage gestellt ist oder die Sonderunterstütz-

- 2 -

ung gekürzt wird. Diese Auswirkungen entstehen dadurch, daß Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzuwenden sind.

Bewirtschaftet ein Nebenerwerbslandwirt einen Betrieb mit mehr als 51.000,- S Einheitswert, so hat er keinen Anspruch auf die Sonderunterstützung. Bei der Bewirtschaftung eines Betriebes von 51.000,- S Einheitswert und darunter wird eine Sonderunterstützung gekürzt. Sie hat daher für Nebenerwerbslandwirte keineswegs einen pensionsähnlichen Charakter.

Durchgerechnete Beispiele zeigen, daß ein kleiner Betrieb mit 20.000,- S Einheitswert, der weiter bewirtschaftet wird, bereits die Sonderunterstützung um 1.315,- S monatlich verkürzt. Beträgt der Einheitswert des Betriebes 50.000,- S, beträgt die Verkürzung bereits 3.288,- S monatlich.

Gerade im Falle eines älteren arbeitslosen Nebenerwerbslandwirtes ist eine Bewirtschaftung seines kleinen Betriebes einerseits durchaus verständlich, auf der anderen Seite kann sie zu derartigen Kürzungen führen, daß die Zielsetzung des Sonderunterstützungsgesetzes nicht erreicht wird. Die Präsidentenkonferenz erinnert daher an ihre Argumente zur Novellierung der einschlägigen Bestimmung des § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz. Sie ist der Ansicht, daß dieser Bestimmung im Zusammenhang mit dem Sonderunterstützungsgesetz verstärkte Bedeutung zukommt, und die negativen Auswirkungen noch wesentlich gravierender sind.

- 3 -

Die Anrechnungsbestimmung des § 5 Abs. 3, nach der jedes Einkommen des Arbeitslosen, ausgenommen die in § 292 Abs. 4 ASVG. angeführten Einkommen und Leistungen auf die Sonderunterstützung anzurechnen sind, geht sehr weit. Da nicht nur Einkommen aus der Landwirtschaft, sondern auch ein Ertrag aus Vermietung, Verpachtung, Zinsenertrag etc. anzurechnen ist, geht die Anrechnung wesentlich weiter, als beim Bezug des Arbeitslosengeldes.

Die Präsidentenkonferenz verlangt daher eine Änderung der Vorlage in der Richtung, daß die Sonderunterstützung tatsächlich pensionsähnlich behandelt wird. Auf eine Anrechnung von irgend welchem Einkommen sollte verzichtet werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. I. V. Dipl. Ing. Strasser